Auszüge aus der Haus- und Badeordnung

für die Benutzung des Lehrschwimmbeckens der Stadt Kelsterbach in der Mehrzweckhalle Süd vom 13.11.2001

§ 1
Grundsatz

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher des Lehrschwimmbeckens verbindlich und dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit.

2. Mit dem Betreten des Bades erkennt der Besucher die nachfolgenden Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

3. Bei Schul- oder Schwimmveranstaltungen der Vereine ist die/der jeweilige Fachlehrer/in bzw. Übungsleiter/in für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.

§ 2
Badegäste

1. Die Benutzung des Bades ist im Rahmen des vom Sport- und Badeamt erstellten Belegungsplanes grundsätzlich jedermann gestattet.

2. Ausgeschlossen sind:

   a) Personen, die unter Einfluß berauschender Mittel stehen,
   b) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.

3. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 3
Benutzungsgebühr

Eine evtl. Benutzungsgebühr wird im Einzelfall durch den Magistrat der Stadt Kelsterbach festgelegt.

§ 4
Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten des Bades richten sich nach dem von dem Sport- und Badeamt erstellten Belegungsplan.

2. Bei Störungen, betrieblichen Notwendigkeiten, Veranstaltungen usw. sind Änderungen der Öffnungszeiten vorbehalten.

3. Das Bad bleibt geschlossen an allen gesetzlichen Feiertagen, während der Schulferien und am Fastnachtdienstag.

/ 2

§ 5
Verhalten im Bad

1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, daß Anstand, Sitte, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung aufrecht erhalten werden. Störungen und Belästigungen anderer Besucher sind zu unterlassen.

2. Der Aufenthalt im Bad ist nur in Badebekleidung gestattet.

3. Die verantwortlichen Fachlehrer/innen bzw. Übungsleiter/innen haben den Badebereich als erste zu betreten und als letzte zu verlassen.

   Sie sind darüber hinaus für die Ordnung während des Aufenthaltes im Bad verantwortlich. Vor der Benutzung des Bades ist die gründliche Körperreinigung Pflicht.

   Weiterhin stellt die/der Lehrer/in bzw. Übungsleiter/in vor Beginn des Schwimmunterrichtes die Zahl der anwesenden Schüler bzw. Vereinsangehörigen fest. Am Ende des Unterrichtes wird die Vollzähligkeit der Gruppe überprüft.

4. Es ist nicht gestattet:

   a) in die Schwimmhalle zerbrechliche Gefäße, Glasflaschen jeder Art (auch Shampoo-Flaschen), Getränke und Eßwaren, Radios und Musikinstrumente mitzunehmen;

   b) in den Umkleideräumen und in der Schwimmhalle zu rauchen;

   c) die Barfußgänge mit Schuhen zu betreten (Ausnahme: Badeschuhe);

   d) von den Beckenumgängen in das Becken zu springen;

   e) Badezusätze und Seife im Schwimmbecken zu verwenden.

§ 6
Aufsicht

1. Den im Sinne dieser Haus- und Badeordnung erteilten Anordnungen der von der Stadt beauftragten Bediensteten ist Folge zu leisten.

2. Die von der Stadt beauftragten Bediensteten sind befugt, Personen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu verweisen. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen ist Schadenersatz zu leisten.

3. Der Hallenwart oder sein Vertreter üben in der Mehrzweckhalle und im Badebereich das Hausrecht aus.

§ 7
Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht. Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, sind ausdrücklich aus der Haftung der Stadt ausgenommen.

2. Für abhanden gekommene Garderobe wird seitens der Stadt Kelsterbach keine Haftung übernommen.

3. Die Stadt Kelsterbach haftet bei Unfällen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der von der Stadt beauftragten Bediensteten.

§ 8
Allgemeines

Gegenstände, die im Badebereich gefunden werden, sind dem Hausmeister zu übergeben.

Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.